

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkaufsbedingungen) der LÖLSBERG

§ 1 Geltungsbereich – Vertragsgegenstand

Unsere AGB gelten für die Lieferung von beweglichen Sachen nach Maßgabe des zwischen uns (LÖLSBERG, Inh. Bernd Lölsberg, Otto-Hahn-Str. 9a, 97230 Estenfeld) und dem Kunden geschlossenen Vertrages. Dieser beinhaltet sowohl den Verkauf von beweglichen Sachen, als auch die kostenfreie oder kostenpflichtige Zurverfügungstellung von beweglichen Sachen.

Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

Alle Nebenabreden oder von diesen AGB abweichenden Abreden sowie Änderungen der Auftragsbestätigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen Bestätigung. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Kunde im Auftragschreiben zusätzliche Bedingungen oder Auflagen aufnimmt, denen wir nicht ausdrücklich widersprechen oder, dass der Kunde seine Einkaufsbedingungen zur Grundlage des Vertrages machen will. Soweit diese im Widerspruch zu unseren AGB stehen, werden sie auch nicht durch unser Schweigen oder vorbehaltlose Ausführung dieses Vertrages Vertragsinhalt.

Lieferungen erfolgen ausschließlich an Unternehmer, nicht an Verbraucher.

§ 2 Angebot – Vertragsschluss – Angebotsunterlagen

Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das wir durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware annehmen können. Vorher abgegebene Angebote durch uns sind freibleibend.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Bedienungsanleitungen, Broschüren und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

Der angebotene Kaufpreis ist bindend. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in diesen nicht enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Es werden lediglich Nettopreise angegeben soweit diese nicht ausdrücklich anders bezeichnet sind.

Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20% oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

Die Gesamtvergütung ist im Voraus und innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung oder Rechnung ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde in Zahlungsverzug.

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Der Kunde ist zu Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Leistungszeit – Gefahrübergang

Sind von uns Lieferfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart.

§ 5 Haftung für Mängel

Die von uns gelieferten Sachen sind vom Kunden, auch wenn Muster übersandt waren, unverzüglich auf Fehler zu untersuchen. Die Lieferung bzw. Leistung gilt als genehmigt, wenn offensichtliche, oder bei der Untersuchung festgestellte Mängel, Mengendifferenzen oder eine offensichtliche Falschlieferung nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Werktagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort, in jedem Fall aber vor Verarbeitung, schriftlich bei uns gerügt werden. Verdeckte Mängel hat der Kunde spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich bei uns zu rügen.

Im Gewährleistungsfall leisten wir Nachbesserung oder Ersatzlieferung

nach unserer Wahl. Schlagen Nachbesserung oder Ersatzlieferung hinsichtlich eines Mangels nachweislich zweimal fehl oder würde die Beseitigung des Mangels einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird die Nachbesserung deshalb verweigert, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

Ergibt sich bei einer im Rahmen der Mängelrüge durchgeführten Prüfung der Ware, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist, sind wir berechtigt, eine verkehrsübliche angemessene Vergütung für die Prüfung der Ware sowie die Kosten für den Versand zu berechnen.

Wir haften nicht für Schäden, die auf unsachgemäßer Verwendung und Lagerung, fehlerhaftem Einbau, natürlicher Abnutzung oder ohne unsere Zustimmung vorgenommene Instandsetzungsarbeiten beruhen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen eines Mangels handelt. Für Schadenersatzansprüche eines Mangels gilt § 6. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

§ 6 Haftung für Schäden

Vorbehaltlich der Regelung in nachfolgendem Absatz wird die gesetzliche Haftung von LÖLSBERG für Schadenersatz wie folgt beschränkt:

LÖLSBERG haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis; LÖLSBERG haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

Der bei Vertragsabschluss voraussehbare Schaden beträgt maximal die Höhe des Auftragswertes. Im Falle der Haftung aus Verzug ist die Haftungssumme auf 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens auf 5 % des Rechnungswertes ohne Umsatzsteuer und Transportversicherung begrenzt.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden.

Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie den Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadenersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.

Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Besondere Bestimmungen für die kostenfreie Überlassung

Werden Maschinen kostenfrei oder gegen Entgelt zum Gebrauch überlassen, gelten zusätzlich zu den anderen Bestimmungen die Bestimmungen dieses Paragraphen.

Werden dem Kunden Maschinen zum Gebrauch überlassen, so dürfen diese ausschließlich mit Zubehör betrieben werden, welches über LÖLSBERG bezogen wird. Andernfalls übernehmen wir keinerlei Haftung. LÖLSBERG bleibt zu jederzeit Eigentümer der überlassenen Maschinen. Maschinen der Marke Popcake dürfen ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Teigmischungen betrieben werden.

Nicht gestattet ist die Weitervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte sowie zweckentfremdete Nutzungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkaufsbedingungen) der LÖLSBERG

Die Bedienungsvorschriften – auch im Hinblick auf vorgeschriebene Teigmischungen und Zubehörteile – sind ebenso einzuhalten, wie die für die Benutzung geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Maschinen sind für Unbefugte unzugänglich aufzustellen.

Die Maschinen sind nach der vereinbarten Nutzungsdauer oder auf Verlangen von LÖLSBERG unverzüglich herauszugeben.

Bei einem Schadensfall ist der Kunde verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass – nach Abschluss eventuell notwendiger Sicherungsmaßnahmen – alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Nach einem Diebstahl hat der Kunde sofort Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Der Kunde ist verpflichtet, jeden Schadensfall unverzüglich und persönlich bei LÖLSBERG vollständig und wahrheitsgemäß zu melden.

Der Kunde haftet für während der Dauer der Überlassung an den Geräten entstehende oder durch deren Betrieb verursachte Schäden oder den Verlust der Geräte (einschließlich Geräteteilen und –zubehör.) Die Haftung des Kunden tritt nicht ein, wenn der Kunde die den Schaden oder Verlust verursachende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Dieser Ausschluss gilt nicht gegenüber einer eintrittspflichtigen Versicherung.

Für Verschlechterungen, die durch einen bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache entstehen, haftet der Kunde nicht, soweit diese üblich sind.

Bei Überlassung der Geräte an Dritte, haftet der Kunde für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages und das Verhalten des/der Dritten wie für eigenes Verhalten.

Eine etwa in Frage kommende Haftung für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 Halbs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

Der Kunde ist verpflichtet, die überlassenen Sachen pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen jegliche Schäden ausreichend zum Wert des jeweiligen Kaufpreises zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention hat der Kunde zu tragen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

Der Kunde tritt uns für den Fall der Weiterveräußerung/Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab. Diese Abtretung wird von uns bereits jetzt angenommen. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwerben wir unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware.

Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Besteller um mehr als 20%, so haben wir auf Verlangen des Bestellers und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Wert des jeweiligen Kaufpreises zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

§ 9 Verjährung eigener Ansprüche

Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

§ 10 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

§ 11 Datenschutz, Geheimhaltung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten, soweit sie zur Geschäftsabwicklung erforderlich sind, gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz von LÖLSBERG erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur innerhalb des

Unternehmens LÖLSBERG sowie für Inkasso- und Bonitätsprüfungszwecke.

Der Kunde ist ferner damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten für Zwecke der Versendung von Informationen über die Leistungen von LÖLSBERG gespeichert werden.

Der Kunde verpflichtet sich, die im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt werdenden Informationen aus dem Bereich von LÖLSBERG vertraulich zu behandeln.

§ 12 Erfüllungsort – Rechtswahl – Gerichtsstand-Rechtsformänderung

Soweit sich aus dem Vertrag nicht s anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung des Absatzes 3 etwas anderes ergibt.

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. LÖLSBERG ist jedoch berechtigt, auch jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

Die LÖLSBERG behält sich das Recht vor, die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Rechtsnachfolger wird die noch zu gründende LÖLSBERG GmbH & Co. KG, Otto-Hahn-Str. 9a, 97230 Estenfeld sein. Der Kunde wird hiervon umgehend informiert werden.